



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zug, 8. Mai 2018 hs

**13.478 Parlamentarische Initiative. Einführung einer Adoptionsentschädigung
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ein Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative «Einführung einer Adoptionsentschädigung» lanciert. Der Kanton Zug nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Seit Juli 2005 können erwerbstätige Mütter gestützt auf das Bundesgesetz über den Erwerbserersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) eine Mutterschaftsentschädigung beanspruchen. Diese wird während höchstens 14 Wochen ausbezahlt. Begründet wird die Mutterschaftsentschädigung durch das Bedürfnis einer Mutter, sich von der Schwangerschaft und Geburt zu erholen und gute Voraussetzungen für den Aufbau einer starken Beziehung zum Kind zu schaffen. Infolge einer parlamentarischen Initiative erarbeitete die Verwaltung einen Vorentwurf für die Ausgestaltung einer Adoptionsentschädigung mit dem Ziel, zu Beginn eines Adoptionsverhältnisses die Herstellung und Festigung der Beziehung zwischen Kind und Adoptiveltern zu unterstützen. Die Kantone hatten bisher die Möglichkeit, in Ergänzung zur Mutterschaftsentschädigung eine Adoptionsentschädigung einzuführen. Davon wurde nur spärlich Gebrauch gemacht. Diese kantonalen Regelungen sollen nun grundsätzlich durch eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung abgelöst werden. Gemäss Angaben im erläuternden Bericht der SGK-NR würden infolge der vorgesehenen Altersbeschränkung auf Kinder bis 4 Jahren in der Schweiz eine kleine Zahl von jährlich 80 Kindern bzw. deren Eltern davon profitieren können. Allerdings ist dazu auch festzuhalten, dass in den Jahren 2011 bis 2016 durchschnittlich 148 Kinder bis 4 Jahre adoptiert wurden, die Zahl derzeit also rückläufig ist.

Antrag:

Auf die Einführung einer Adoptionsentschädigung sei zu verzichten.

Begründung

Die Einführung einer Adoptionsentschädigung ist unter einem sozialversicherungspolitischen Gesichtspunkt unnötig. Einkommenseinbussen in Folge von Herstellung und Festigung der Beziehung zum Kind sind kein soziales Risiko und damit nicht durch eine Sozialversicherung abzudecken. Es besteht keine Notwendigkeit, in der Schweiz für jährlich rund 80 Kinder bzw. deren Adoptiveltern eine Entschädigung vorzusehen. Selbst wenn die mutmasslichen Kosten dafür nur klein sind, darf nicht vergessen werden, dass es sich bei einer Adoption grundsätzlich um eine eigenverantwortliche und auch unter finanziellen Aspekten sehr gut überlegte Sache der künftigen Eltern handelt, welche niemanden für längere Zeit finanziell unter Druck kommen lässt oder an einer Erwerbstätigkeit hindert. Regelmässig ist davon auszugehen, dass eine adoptierende Person für eine kurze Zeit auf ein Erwerbseinkommen verzichten kann, sofern sie einen Adoptionsurlaub erhält. Einkommenseinbussen in Folge Herstellung und Festigung der emotionalen Bindung zum Adoptivkind in 80 Fällen pro Jahr als soziales Risiko zu bezeichnen, würdigt die wirklichen sozialen Risiken wie Alter, Invalidität und Krankheit, deren Sozialversicherungen ständig mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfen bzw. die darunter leidenden Menschen, herab.

Die Argumentation in den Erläuterungen ist verfänglich. Während die Mutterschaftsentschädigung damit begründet wird, dass ein Erholungsbedarf von Schwangerschaft und Geburt notwendig ist, also klar gesundheitliche Aspekte im Vordergrund stehen, wird der Wunsch nach einer Adoptionsentschädigung mit der Herstellung und Festigung der emotionalen Bindung zwischen Kind und Eltern begründet. Ein biologischer Vater hingegen profitiert weder von der Mutterschaftsentschädigung, noch würde er von einer Adoptionsentschädigung profitieren. Unter dem Aspekt, dass auch ein biologischer Vater Zeit benötigt, um eine emotionale Bindung an sein Kind herzustellen und zu festigen, ist zu erwarten, dass – gerade im Hinblick auf die Rechtsgleichheit – die Forderung nach einem entschädigten Vaterschaftsurlaub berechtigterweise erhoben wird. Andernfalls wäre ein biologischer Vater gegenüber einem Adoptivvater benachteiligt.

Das Familienzulagengesetz gibt den Kantonen die Möglichkeit, Adoptionszulagen auszurichten. Es stellt sich die Frage, ob die Unterstützung nach einer Adoption grundsätzlich, d.h. auf bundesgesetzlicher Ebene, über die Familienzulagengesetzgebung abgewickelt werden soll. Unter dem Gesichtspunkt, dass eine Geldleistung im Rahmen einer Adoption weniger bedürfnisbezogen, sondern in erster Linie mit der rechtsgleichen Behandlung von biologischen Müttern mit adoptierenden Eltern begründet wird, rechtfertigt sich der Zugang im Rahmen der Familienzulagen unter dem Titel «ein Kind – eine Zulage» eher.

Einem Anspruch auf unbezahlten Adoptionsurlaub, wie er im Entwurf unter Art. 329 ff. OR vorgesehen ist, steht nichts entgegen.

Es besteht kein allgemeines sozialversicherungsmässiges Bedürfnis, das Risiko «Herstellung und Etablierung einer emotionalen Bindung» durch eine Sozialversicherung abzudecken. Sozialversicherungen sind ein Massengeschäft. Es werden jede Person betreffende oder zumindest weit verbreitete soziale Risiken versichert. Es kann nicht Aufgabe einer Sozialversicherung

sein, Einzelfälle (ca. 80 Fälle pro Jahr) zu bearbeiten. Es wird Ausgleichskassen geben, welche nie oder äusserst selten mit einem entsprechenden Fall konfrontiert würden.

Der administrative Aufwand für wenige Fälle pro Jahr ist zu gross. Es sind vor Gutsprache einer Adoptionsentschädigung nebst dem Alter des Kindes die Beitragszeiten der Eltern, der Nachweis des Unterbruchs bzw. des Ausmasses der Pensenreduktion, das aktuelle Einkommen und der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Familie einzeln abzuklären. Dem Arbeitgeber entsteht ebenfalls ein entsprechender Aufwand. Kompliziert wird die Sache, wenn bei zwei erwerbstätigen Elternteilen die Entschädigung unter zwei Ausgleichskassen geprüft und koordiniert werden müssen. Eine solche Konstellation wird wohl eher die Regel sein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 8. Mai 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Ausgleichskasse des Kantons Zug, info@akzug.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug